



Hinweise für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen

Vorbelastungsermittlung durch Windenergieanlagen gemäß Merkblatt und der Anlage B (Excel –Tabelle)

März 2025

Ergänzend zu dem „MERKBLATT für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz“ werden hier die Möglichkeiten zur Ermittlung der Vorbelastung durch genehmigte Windenergieanlagen und bereits beantragte Windenergieanlagen im Bereich der SGD Nord beschrieben.

Die notwendigen Informationen zu den genehmigten Schallleistungspegeln, den dazugehörigen Unsicherheiten und weitere Informationen zur Erstellung darauf aufbauender Schallimmissionsprognosen finden Sie anhand des links zu den Dokumenten unter folgendem Kartendienst:

https://map1.sqdnord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal

Die Informationen können nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes dort bereitgestellt werden.

Dieser Dienst ist noch im Aufbau und enthält noch nicht zu allen Windenergieanlagen Informationen. Die Verfasser von Immissionsprognosen werden gebeten, die Anlage B in einem ersten Schritt mit allen verfügbaren Daten auszufüllen. Eine Vervollständigung der Daten und ein Abgleich hinsichtlich aller bereits beantragten Anlagen erfolgt unter Beteiligung der Regionalstellen Gewerbeaufsicht und der Stadt- und Kreisverwaltungen in einem zweiten Schritt durch den **Fachbereich Windenergie** im Zentralreferat Gewerbeaufsicht

Funktionspostfach: windenergie@sqdnord.rlp.de

Die Vollständigkeit von Anlage B hinsichtlich der Vorbelastungs-WEA wird durch den Fachbereich Windenergie festgestellt. Der Zeitpunkt für die Erstellung der Prognose ist daher so zu wählen, dass dieser möglichst kurz vor Antragseinreichung liegt.

Die Anlage B stellt eine „Momentaufnahme“ (gemäß Datum) dar. Im Verfahren können sich bei Konkurrenzverhältnissen nochmals Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung/Anpassung von Anlage B und Schallimmissionsprognose erfordern.

Der Fachbereich Windenergie im Zentralreferat Gewerbeaufsicht bestätigt ausschließlich die vollständige Berücksichtigung der Vorbelastungsanlagen (auch zu laufenden Verfahren mit Prioritätsvorrang) mit den zugehörigen Standorten der Anlagen.

Die Eintragung der korrekten Schalleistungspegel in Anlage B muss durch den Verfasser der Prognose erfolgen und durch diesen in der maßgeblichen Spalte unten mit Angabe des Namens bestätigt werden.

Hier ist wie folgt zu differenzieren:

Art der Ermittlung des LWA durch den Verfasser der Prognose

a) unmittelbar aus der Genehmigung entnommen

► **in dieser Spalte einzutragende Kennung: uaG**

b) gerechnet / mittelbar aus der Genehmigung entnommen – so kommt es vor, dass Rückrechnung aus Immissionsanteilen notwendig ist

► **in dieser Spalte einzutragende Kennung: maG**

c) sachlich begründet abgeschätzt

► **in dieser Spalte einzutragende Kennung: sbg**

Genauere Ausführungen zu den Datenquellen a) bis c) werden in der Prognose erwartet.